



GEMEINDE REICHSHOF

**Begründung mit
landschaftspflegerischem Fachbeitrag
zur
6. vereinfachten Änderung des
Bebauungsplans Nr. 30, V. PA
„Interkommunaler Gewerbepark Wehnrath/Sinspert“**

Auftraggeber:

Münker Metallprofile GmbH
Gewerbeparkstraße 19
51580 Reichshof

Planbearbeitung:

Horstmann + Hoffmann
Alte Poststraße 1
57258 Freudenberg

INHALT

Teil A Begründung

| | |
|-------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Städtebauliches Konzept / Gesetzesgrundlagen..... | 3 |
| 1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung und Wahl des Planverfahrens | 3 |
| 1.2 Kurzdarstellung der Örtlichkeit | 4 |
| 1.3 Lage des Plangebietes / Bestand | 4 |
| 1.4 Inhalte der Planänderung | 5 |
| 1.5 Städtebauliche Grunddaten | 7 |
| 1.6 Bauplanungsrechtliches Fazit | 8 |

Teil B Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

| | |
|------------------------------------------------------------------|----|
| 2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen..... | 8 |
| 2.2 Umweltprüfung | 11 |
| 2.2.1 Umfang und Detaillierungsgrad..... | 11 |
| 2.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen..... | 11 |
| 2.2.3 Schutzgut Pflanzen | 13 |
| 2.2.4 Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag..... | 17 |
| 2.2.5 Beschreibung zu erwartender Wirkfaktoren..... | 21 |
| 2.3 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag | 21 |
| 2.3.1 Kompensation Biotoptypen | 21 |
| <u> </u> A Ausgangszustand der Fläche..... | 21 |
| <u> </u> B Zustand der Fläche gemäß Planung | 22 |
| 2.3.2 Kompensation Bodenfunktion | 22 |
| 2.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung..... | 23 |

TEIL A BEGRÜNDUNG

1. Städtebauliches Konzept / Gesetzesgrundlagen

1.1 Anlass und Erforderlichkeit der Planung und Wahl des Planverfahrens

Der Bau-, Planungs-, Verkehrs- und Umweltausschuss der Gemeinde Reichshof hat am 24.01.2022 beschlossen, den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 30, Interkommunaler Gewerbepark Wehnrath/Sinspert" in einem Teilbereich zu ändern, um einem bestehenden Unternehmen zu ermöglichen, Nebenanlagen in Ergänzung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie den hergestellten Außenanlagen realisieren zu können.

Das Unternehmen beschäftigt sich mit der Herstellung von Metallprofilen in vielen Arten, Formen und Größen. Für die Materialanlieferung und den Transport der Fertigprodukte werden große Fahrzeugeinheiten benötigt, die zum Wenden und Rangieren auf dem Betriebsgelände größtmögliche Fläche benötigen. Um den nötigen Bewegungsraum nicht einengen zu müssen, was die Betriebsabläufe wesentlich erschweren würde, soll ein kleiner Teilbereich der angrenzenden Böschungfläche, dem Baugebiet GI 2 zugeschlagen werden, um an dieser Stelle überdachte Lagerflächen in begrenztem Umfang schaffen zu können. Das festgesetzte GI 2-Gebiet an dieser Stelle reicht nicht aus, um die Rangiervorgänge auf dem Betriebshof, wie erforderlich weiter ausführen zu können, wenn die überdachte Lagerfläche innerhalb der bisher festgesetzten Baugebietsabgrenzung errichtet werden muss. Trotz Prüfung, ob an anderer Stelle auf dem Betriebsgrundstück zusätzlicher Raum oder eine Aufstockung möglich wäre, lässt die vorhandene Nutzung und Gebäudestruktur keine andere zweckmäßige Alternative zu dem geplanten Standort zu. Es bleibt also nur noch die Möglichkeit, einen peripheren Standort zu wählen und hier die erforderliche Nebenanlage zu errichten. Dadurch müssen jedoch die Baugrenzen erweitert und ein im Bebauungsplan festgesetzter Pflanzstreifen (Ausgleichsmaßnahme) verkleinert werden.

Das erforderliche Planverfahren kann gem. § 13 BauGB im vereinfachten Änderungsverfahren durchgeführt werden, da durch die geplante Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Hierdurch kann gem. § 13 Abs. 3 BauGB eine Umweltprüfung und ein Umweltbericht entfallen. Da jedoch durch die Änderung eine bestehende und im Bebauungsplan Nr. 30, II.BA festgesetzte Pflanzbindung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB auf einer gesamten Fläche von 119 m² entfällt, wird im Rahmen einer Ausgleichsbilanzierung nach dem landschaftspflegerischen Begleitplan (siehe Teil B), der mit in diese Begründung aufgenommen ist, dieser Eingriff berechnet und vom Ökoko-Konto der Gemeinde abgebucht und vom Antragsteller finanziell ausgeglichen.

Der Planungsträger (Antragsteller) übernimmt die Kosten für die Erstellung dieser Änderung und für die Ausgleichsmaßnahmen gemäß landschaftspflegerischem Fachbeitrag.

Durch diese Bebauungsplanänderung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es bestehen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs.

6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt.

1.2 Kurzdarstellung der Örtlichkeit

Der Gewerbepark mit dem Änderungsbereich liegt im Landschaftsraum „Oberbergisches Bergland mit Mittelsiegbergland“. Es handelt sich um ein von einem dichten Talnetz durchzogenes Bergland mit Höhen überwiegend zwischen 300 und 400 m ü. NN und feuchtkühlem Klima, gekennzeichnet durch einen ständigen Wechsel zwischen bewaldeten Rücken, Kuppen und Talhängen und grünlandwirtschaftlich genutzten flachwelligen bis fast ebenen Hochflächen.

Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: überwiegend von Wald

im Osten: von landwirtschaftlichen Flächen und den angrenzenden Gewerbebetrieben

im Süden: von Grünland und der A4

im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen und den angrenzenden Gewerbebetrieben

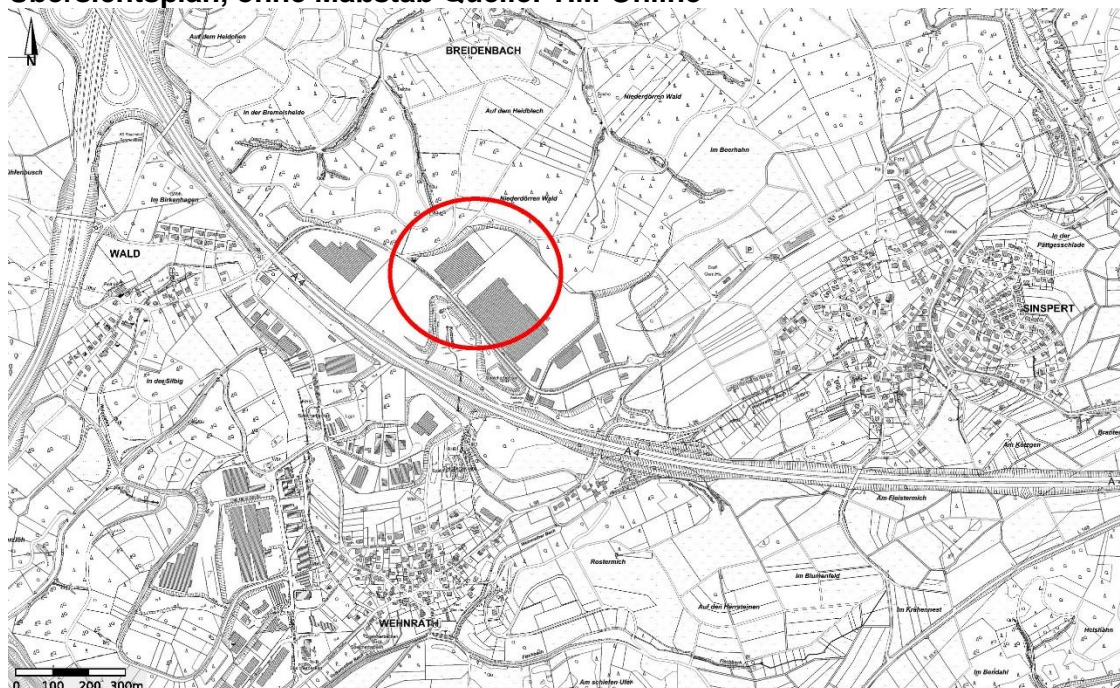
Der heutige Zustand der Örtlichkeit entspricht nicht den Festsetzungen des Altplanes. Um diese Diskrepanz zu überwinden, wird der Plan an die Gegebenheiten angepasst. Der gesamte Geltungsbereich der 6. vereinfachten Änderung (nur Fläche des GI 2-Gebietes berücksichtigt) weist eine Größe von 72.747 m² auf.

Die örtlichen Gegebenheiten wurden mit der Erschließung des Geländes in den 2010er Jahren errichtet.

Das Plangebiet ist über die Erschließungsstraßen „Gewerbeparkstraße“ erschlossen.

1.3 Lage des Plangebietes / Bestand

Übersichtsplan, ohne Maßstab Quelle: TIM-Online



Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 30, V. PA „Interkommunaler Gewerbepark Wehrath/Sinspert“ der Gemeinde Reichshof.

Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung setzt der rechtskräftige Bebauungsplan im Wesentlichen Industriegebiet gem. § 9 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) als Art der baulichen Nutzung fest und zwar mit folgenden einschränkenden Regelungen:

GI 1: Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, außer den in den Abstandsklassen IV und III mit (*) gekennzeichneten Anlagen und Betrieben.

GI 2: Nicht zugelassen sind Anlagen und Betriebsarten der Abstandsklassen I bis III und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad, außer den in den Abstandsklassen III und II mit (*) gekennzeichneten Anlagen und Betrieben.

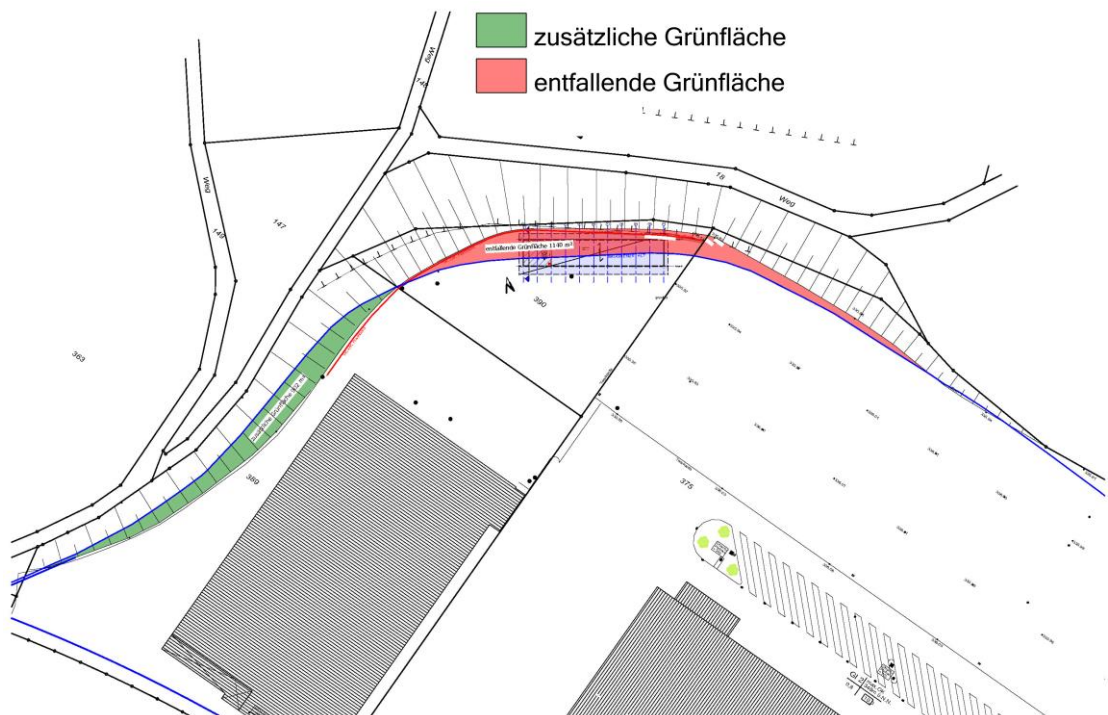
Daneben umfasst der Änderungsbereich randlich eine Fläche für Wald, auf der Maßnahmen zur Waldrandgestaltung festgelegt sind.

1.4 Inhalte der Planänderung

Innerhalb des Geltungsbereiches der 6. vereinfachten Änderung, der die Gesamtanlage des ansässigen Betriebes umfasst, ist lediglich eine kleine Teilfläche des festgesetzten GI 2 Gebietes betroffen.

Das GI 2 Gebiet soll einen geänderten Zuschnitt erhalten. Die Änderung geht aus dem beigefügten Lageplan hervor.

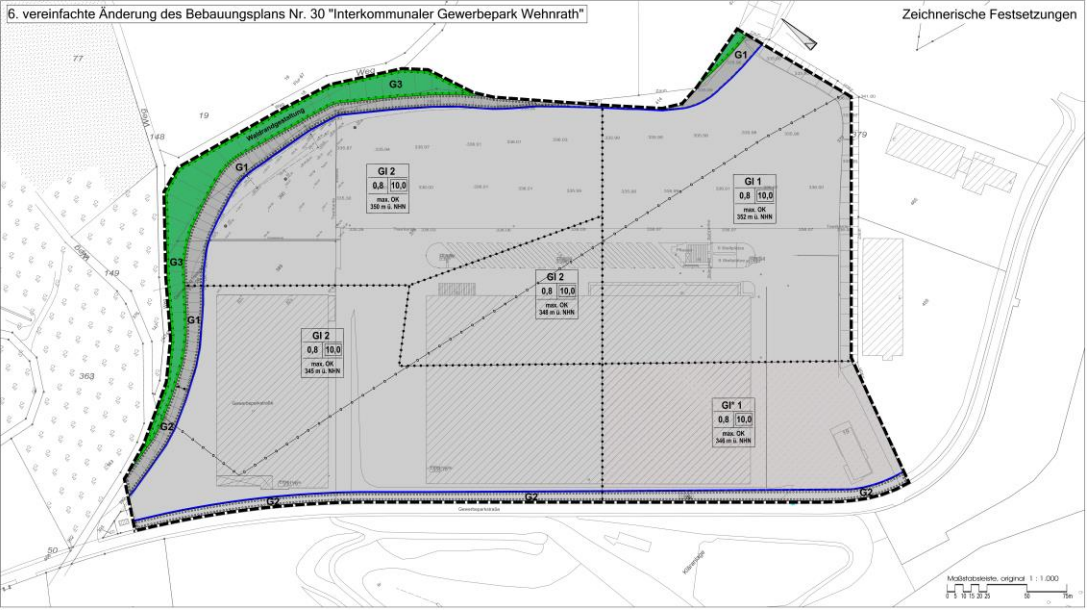
Lageplan Flächenveränderung:



Lageplan Vor der Änderung:



Lageplan nach der Änderung.



Die geplante Änderung in einem Teilbereich des GI 2-Gebietes soll es dem bestehenden Unternehmen ermöglichen, Nebenanlagen in Ergänzung der vorhandenen baulichen Anlagen sowie den hergestellten Außenanlagen realisieren zu können.

Das Unternehmen beschäftigt sich mit der Herstellung von Metallprofilen in vielen Arten, Formen und Größen. Für die Materialanlieferung und den Transport der Fertigprodukte werden große Fahrzeugeinheiten benötigt, die zum Wenden und Rangieren auf dem Betriebsgelände größtmögliche Flächen benötigen. Um den nötigen Bewegungsraum nicht einengen zu müssen, was die Betriebsabläufe wesentlich erschweren würde, soll ein kleiner Teilbereich der angrenzenden Böschungfläche, dem Baugebiet GI 2 zugeschlagen werden, um an dieser Stelle überdachte Lagerflächen in begrenztem Umfang schaffen zu können. Das festgesetzte GI 2-Gebiet an dieser Stelle reicht nicht aus, um die Rangiervorgänge auf dem Betriebshof, wie erforderlich weiter ausführen zu können, wenn die überdachte Lagerfläche innerhalb der bisher festgesetzten Baugebietsabgrenzung errichtet werden muss. Trotz Prüfung, ob an anderer Stelle auf dem Betriebsgrundstück zusätzlicher Raum zur Verfügung steht, lässt die vorhandene Nutzung und Gebäudestruktur keine andere zweckmäßige Alternative zu dem geplanten Standort zu. Es bleibt also nur noch die Möglichkeit, einen peripheren Standort auf dem Betriebsgelände zu wählen und hier die erforderliche Nebenanlage zu errichten. Dadurch müssen jedoch die Baugrenzen erweitert und ein im Bebauungsplan festgesetzter Pflanzstreifen (Ausgleichsmaßnahme) verkleinert und begrenzt in die Fläche für Wald eingegriffen werden.

1.5 Städtebauliche Grunddaten

GI 2 Baufläche:

| | |
|-----------------------------------------|-----------------------------|
| Bebauungsplan vor der Änderung: | 64.882 m² |
| Bebauungsplan nach der Änderung: | 65.277 m² |
| Differenz: | + 395 m² |

G1 Waldmantelartige Gehölzpflanzung:

| | |
|-----------------------------------------|----------------------------|
| Bebauungsplan vor der Änderung: | 3.108 m² |
| Bebauungsplan nach der Änderung: | 3.057 m² |
| Differenz: | - 51 m² |

Fläche für Wald / Waldrandgestaltung G3:

| | |
|-----------------------------------------|----------------------------|
| Bebauungsplan vor der Änderung: | 4.757 m² |
| Bebauungsplan nach der Änderung: | 4.413 m² |
| Differenz: | - 344 m² |

Durch den Neuzuschnitt der Flächen im Zuge der 6. vereinfachten Änderung ergibt sich ein Zuwachs an überbaubarer Grundstücksfläche im GI 2-Gebiet von 395 m². Dies geht zu Lasten des begleitenden Pflanzstreifens „Waldmantelartige Gehölzpflanzung G1“, der sich um 51 m² verringert. Schließlich greift die Änderung auch in die Fläche für Wald (Waldrandgestaltung G3) ein und bewirkt hier eine Flächenverminderung von 344 m².

Alle sonstigen Flächen und alle sonstigen Planinhalte im Geltungsbereich der 6. Vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 30, V. PA „Interkommunaler Gewerbepark Wehnrath/Sinspert“ bleiben unverändert erhalten.

1.5 Bauplanungsrechtliches Fazit

Die Veränderung im Gefüge der Örtlichkeit weist einen insgesamt geringen städtebaulichen Umfang auf. Gleichwohl ist das eingeschlagene Verfahren, den Bebauungsplan zu ändern, gerechtfertigt, da, wenn auch nur in begrenztem Umfang, in Bereiche eingegriffen wird, die mit Maßnahmen für Bepflanzungen bzw. für die Entwicklung von Natur und Landschaft belegt sind und die in entsprechende Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierungen Eingang gefunden haben. Da die Veränderungen in der Flächenzusammensetzung jedoch quantitativ eher gering sind, ist die Wahl des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB gerechtfertigt.

Eine weitergehende Auswirkung, etwa auf den Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof, wird nicht gesehen. Aufgrund der sehr geringen flächenmäßigen Verschiebung ist das Gebot der Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan gem. § 8 BauGB gewahrt. Die Bauflächenveränderung ist allein aus Maßstabsgründen im Flächennutzungsplan nicht erkennbar.

TEIL B UMWELTPRÜFUNG UND LANDSCHAFTSPFLEGERISCHER FACH- BEITRAG

2.1 Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen

Fachpläne

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Reichshof stellt den zur Überplanung anstehende Bereich als Grünfläche dar.

Das Entwicklungsgebot des § 8 (2), wonach der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist, wird im vorliegenden Planungsfall eingehalten. Die zu ändernde Fläche ist so geringfügig, dass sie im Maßstab des Flächennutzungsplans kaum zu identifizieren ist. Da der FNP ohnehin nicht parzellenscharf interpretierbar ist, kann vorliegend vom Einhalten des Entwicklungsgebotes ausgegangen werden.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan Nr. 3 des Oberbergischen Kreises „Bergneustadt/Eckenhagen“ sieht keine Festsetzungen für das Plangebiet vor.

Fachgesetze

Im Rahmen der Genehmigung des geplanten Bauvorhabens werden nachfolgende Gesetzesvorgaben berücksichtigt:

| Fachgesetz | Schutzgut | Berücksichtigung im Rahmen der Bauleitplanung |
|------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Baugesetzbuch | Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft | generell Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, Natura-2000-Gebiete, Mensch und seine Gesundheit, Kulturgüter und sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen |
| | Boden Fläche | Sparsamer Umgang mit Grund und Boden |
| | Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach BNatSchG) Bauleitpläne sollen die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell erhalten und entwickeln Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenen Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen |
| | Klima | Den Erfordernissen des Klimaschutzes ist Rechnung zu tragen |
| Bundesnaturschutz-gesetz Landesnaturschutzgesetz NRW | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Landschaft | Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich(...) so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschl. ihrer Lebensstätten zu erhalten und Austausch, Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen |
| | Boden Klima / Luft Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt | Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können, Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sowie wildlebende Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweilige Funktion im Naturhaushalt zu erhalten |

| | | |
|------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| | Landschaft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Zu dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedlung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren sowie zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen. |
| Bundesimmissions- schutzgesetz Bundesimmissions- schutzverordnungen | Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre sowie Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (u. a. Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) Vorbeugung schädlicher Umwelteinwirkungen |
| Bundesbodenschutzge- setz | Boden | Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen |
| Landesbodenschutzge- setz | Boden Fläche | Sparsamer Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzen Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, insbesondere durch den Eintrag von schädlichen Stoffen, und die damit verbundenen Störungen der natürlichen Bodenfunktionen Vorsorglicher Schutz vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Einwirkungen |
| Wasserhaushaltsgesetz Landeswassergesetz NRW | Wasser | Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut Das Grundwasser ist so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustandes vermieden wird, steigende Schadstoffkonzentrationen umgekehrt werden, ein guter mengenmäßiger und guter chemischer Zustand erreicht wird Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten bzw. bei überwiegenden Gründen des Allgemeinwohls auszugleichen |
| Denkmalschutzgesetz NRW | Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter | Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen |
| TA Luft | Klima / Luft | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen |
| TA Lärm | Menschen | Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen |

| | | |
|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ | Menschen | Ausreichender Schallschutz als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung, Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung |
| Bundeswaldgesetz Landesforstgesetz NRW | Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Menschen Klima / Luft Wasser Boden Landschaft | Erhaltung, erforderlichenfalls Vermehrung des Waldes wegen seines wirtschaftlichen Nutzens (Nutzfunktion), Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung (Schutz- und Erholungsfunktion) Nachhaltige Sicherung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung |
| Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 1. Juni 2012 | Menschen Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Boden Wasser Klima / Luft | |

Tab.: Projektrelevante Gesetzesvorgaben

2.2 Umweltprüfung

2.2.1 Umfang und Detaillierungsgrad

Unter Berücksichtigung der bereits vorliegenden umweltrelevanten Aussagen und mit angemessener Gewichtung der äußerst geringfügigen Flächenabweichung zum Ursprungsplan wurde eine Prüfung vorgenommen. Es galt zu klären, inwieweit für die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB aufgelisteten Umweltbelange erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind bzw. solche erheblichen Auswirkungen anzunehmen sind, die über das Maß des bisher Zulässigen hinausgehen.

Daher erfolgt i.S. des § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung nur für diejenigen Schutzgüter, für die erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

2.2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

| Baugesetzbuch | Umweltbelang | Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen/ Gegenstand der Umweltprüfung | Prüfmethode und Detaillierungsgrad |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| § 1 (6) Nr. 7a | Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge | ja | Landschaftsinformationssystem NRW Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse |

| | | | |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|------------------------------------------------------------------------------|
| | zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt | | (ASP1) Geoportal.NRW, ELWAS NRW, LANUV Infosysteme, |
| § 1 (6) Nr. 7b | Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes | nein | Landschaftsinformationssystem NRW |
| § 1 (6) Nr. 7c | Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt | nein | Diverse Regelwerke |
| § 1 (6) Nr. 7d | Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter | nein | Liste der Baudenkmäler in Reichshof Liste der Bodendenkmäler in Reichshof |
| § 1 (6) Nr. 7e | Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern | nein | --- |
| § 1 (6) Nr. 7f | Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie | nein | --- |
| § 1 (6) Nr. 7g | Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsrechtes | | Landschaftsinformationssystem NRW |
| § 1 (6) Nr. 7h | Erhaltung der bestehenden Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden | nein | --- |
| § 1 (6) Nr. 7i | Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d | nein | --- |
| § 1 (6) Nr. 7j | unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i, | nein | |

| | | | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|-----------------------|
| § 1a (2) | Zusätzliche Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen, zusätzliche Bodenversiegelungen, Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen | ja | Eingriffsbilanzierung |
| § 1a (3) | Zusätzliche Eingriffe in Natur und Landschaft | ja | Eingriffsbilanzierung |

Tab.: Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose i.S. des § 2 (4) Satz 1 Baugesetzbuch

Es würden nachfolgend ohnehin nur die Schutzgüter angeführt, für die gemäß der in Kapitel 2.1 durchgeführten Bewertung erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für den Bereich Tiere und Biotoptypen/Landschaft wird dennoch ein kurzer artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Beitrag erstellt, der die notwendigen Prüferunterlagen enthält bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt.

2.2.3 Schutzgut Pflanzen

Als potentielle natürliche Vegetation würde hier bodensaurer Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) in vorwiegend artenarmer Ausbildung stocken.

Als heutige Vegetation herrschen außerhalb der Baugrenze (= Zaunverlauf) die Lebensräume und Strukturen vor, die lt. ursprünglichem Bebauungsplan vorgesehen waren. Die Gehölze sind gut angewachsen und haben die ihren zugeordneten ökologischen Funktion bereits übernommen.

Im Südwesten sind G2- Flächen vorgesehen. Die vor Ort angetroffenen Pflanzungen entsprechen nachfolgender Artenzusammensetzung wie ursprünglich geplant.

| | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------|-------------------------------------|
| G2 - Straßenbegleitpflanzung | | |
| Entlang der Erschließungsstraßen sowie entlang des Südrandes des Kapellenweges sind großkronige Bäume anzupflanzen. In den Bereichen der Pflanzstreifen sind Sträucher zu pflanzen. | | |
| Bäume: | Bergahorn | (Acer pseudoplatanus) |
| | Winterlinde | (Tilia cordata) |
| | Esche | (Fraxinus excelsior) |
| Sträucher: | Heckenkirsche | (Lonicera xylosteum) |
| | Alpenbeere | (Ribes alpinum) |
| | Schlehe | (Prunus spinosa) |
| | weitere Arten | siehe G1 "Sträucher" |
| Pflanzgröße: | Bäume: | Hochstamm, 3 x v., 16-18 cm |
| | Sträucher: | leichte Sträucher, 70 - 90 cm |
| Pflanzabstand: | Bäume: | 20 m |
| | Sträucher: | 1,20 x 1,20 m |
| Pflege: | Bäume: | Erziehungs- bzw. Verjüngungsschnitt |
| | Sträucher: | Rückschnitt |
| Entwicklungspflege: | | jährlich 1 x. |
| Unterhaltungspflege: | Bäume | alle 5 Jahre 1 x, |
| | Sträucher | alle 3-5 Jahre 1 x. |

Abb.: Maßnahmenbeschreibung G2, Quelle: Bebauungsplan Nr. 30, 5. Bauabschnitt, textliche Festsetzungen März 2002



Foto: Kompensationsmaßnahme G2



Foto: Ist-Zustand der Bebauung mit Kompensationsmaßnahme G2 im Hintergrund

Auch die nach Norden angrenzenden Flächen entsprechen dem festgesetzten Artenspektrum der G1-Flächen :

gen.

4. Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern gemäß § 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB

Die Flächen sind auf Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrages folgendermaßen bezeichnet und umzusetzen:

G 1 - Waldmantelartige Gehölzpflanzung
Zur äußeren Eingrünung des Gewerbegebietes sind die Böschungen und Pflanzstreifen mit einer strukturreichen Gehölzpflanzung zu versehen:

| | |
|-------------------|------------------------------------|
| Bäume 1. Ordnung: | Traubeneiche (Quercus petraea) |
| | Bergahorn (Acer pseudoplatanus) |
| Bäume 2. Ordnung: | Eberesche (Sorbus aucuparia) |
| | Hainbuche (Carpinus betulus) |
| | Vogelkirsche (Prunus avium) |
| Sträucher: | Haselnuß (Corylus avellana) |
| | Weißdorn (Crataegus monogyna) |
| | Hundsrose (Rosa canina) |
| | Faulbaum (Rhamnus frangula) |
| | Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) |
| | Hartriegel (Cornus sanguinea) |

Der Anteil der Bäume wird auf 8 % der Gesamt-Pflanzanzahl festgesetzt.

Pflanzgröße: Bäume: leichte Heister, 100-150 cm
2

Abb.: Maßnahmenbeschreibung G1, Quelle: Bebauungsplan Nr. 30, 5. Bauabschnitt textliche Festsetzungen März 2002



Foto Waldmantelartige Gehölzpflanzung

Am nördlichen äußeren Rand wurde „Wald“ mit dem langfristigen Umbauziel als Laubwald festgesetzt und hergestellt.

7. Festsetzung von Waldflächen nach § 9 Abs.1 Nr. 18 b) BauGB in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Flächen sind auf Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrages folgendermaßen bezeichnet und umzusetzen:

G3 - Waldumbau Fichte in Laubgehölz-Waldrand
Im Bereich des erforderlichen Mindestabstands des Waldes zur Bebauung ist bei derzeitigen Fichtenbeständen ein langfristiger Umbau in Laubgehölz-Waldrand durchzuführen. Verwendet werden Arten wie unter Ziffer 6, A1 (siehe textliche Festsetzungen des rechtskräftigen BP 30, 5.PA). Im Abstand über 35 m sind auch Bäume 1. Ordnung (Traubeneiche, *Quercus petraea*) beizumischen.

Waldrandgestaltung im Bereich von Laubgehölzbeständen
Im Bereich des erforderlichen Mindestabstands sind in den Laubgehölzbeständen die Bäume 1. Ordnung durch Bäume 2. Ordnung ersetzen. Arten siehe Ziffer 6, A1 - "Bäume 2. Ordnung" (siehe textliche Festsetzungen des rechtskräftigen BP 30, 5.PA).

Abb.: Maßnahmenbeschreibung G3, Quelle: Bebauungsplan Nr. 30, 5. Bauabschnitt, textliche Festsetzungen Stand März 2002

Innerhalb der Umzäunung dominieren Flächenbefestigungen wie Asphalt, stark verdichteter Schotter und in Gebäudenähe vereinzelt Zierbeete und Rasen als Abstandsflächen.



Foto: im Inneren der Gewerbefläche dominiert Flächenbefestigung und Bebauung

Nur in den verbliebenen Randbereichen der geschotterten und verdichteten inneren Segmente bilden sich Aufwuchs krautiger und gehölzartiger Natur, die jedoch durch Pflegemaßnahmen kurz gehalten werden.



Foto: Randbereiche

Fazit

Die im Ursprungsplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden zum überwiegenden Teil realisiert. Die von der ursprünglichen Massenermittlung abweichende Mindermenge wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages kompensiert.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst.

Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

2.2.4 Schutzgut Tiere / Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind die biologische Vielfalt (Arten, Lebensgemeinschaften, Biotope), der Naturhaushalt (Leistungs- und Funktionsfähigkeit) sowie die Vielfalt, Eigenart, Schönheit von Natur und Landschaft und der Erholungswert zu schützen und im Plankonzept abwägend zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt für den Verursacher, „vermeidbare Beeinträchtigungen ... zu unterlassen“. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind i.d.R. im Rahmen der Eingriffsregelung hinsichtlich des notwendigen Ausgleichs abwägend zu prüfen.

Nicht abwägbare sind die Vorgaben für den Artenschutz und den gesetzlichen Biotopschutz. Sie ergeben sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG.

Hiernach ist es verboten, wildlebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne besonderen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten sowie wildlebende Pflanzen ohne vernünftigen Grund von ihrem Standort zu entnehmen oder zu nutzen sowie deren Bestände zu verwüsten. Weiterhin sind Lebensstätten wildlebender Tier- und Pflanzenarten geschützt. Sie dürfen nicht ohne besonderen Grund beeinträchtigt oder zerstört werden.

In einer Vorprüfung werden diese artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG i.V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der auf europäischer und nationaler

Ebene geschützten Arten, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung sind ebenso die besonders geschützten Arten wie

- alle wildlebenden einheimischen Vogelarten
- alle Säugetiere ohne jagdbare Arten und Problemarten
- alle Reptilien und Amphibien
- alle Bienen, Hummeln und Libellen
- fast alle Bockkäfer, Großlaufkäfer u.a.
- alle Orchideen und Torfmoose

zu beachten sowie die streng geschützten Arten nach Bundesartenschutzverordnung, Anlage 1, Spalte 3, FFH Richtlinie, Anhang IV und EU Artenschutzverordnung, Anhang A.

Die Vorgehensweise folgt den Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (LANUV NRW 2010) und beinhaltet eine überschlägige Prognose, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

Besonderer Handlungsbedarf besteht für alle wild lebenden Tiere und Pflanzen der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten, deren Erhaltungszustand der lokalen Population durch das Bauvorhaben potenziell verschlechtert werden kann. Mindestens diese Arten werden hinsichtlich der Verbote des § 44 BNatSchG überprüft.

Des Weiteren wurde das Gelände zur Erhöhung der Aussagesicherheit in Augenschein genommen (13.04.2022). Für die artenschutzrechtliche Abhandlung der Stufe 1 wurde innerhalb des Eingriffsbereiches eine Bestandsaufnahme relevanter Habitatstrukturen (Lebensraumtypen) durchgeführt.

Dabei wurde innerhalb der Umzäunung des Produktionsbetriebes ausschließlich Vollversiegelung sowie hochgradig befestigte Schotterflächen vorgefunden. Außerhalb der Baugrenze (= Zaunverlauf) wurden die Lebensräume und Strukturen vorgefunden, die lt. ursprünglichem Bebauungsplan vorgesehen waren und dem Lebensraumtyp „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“ zu entsprechen haben.

Um die mögliche Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten abzuschätzen, werden die Habitatansprüche der Arten im Verhältnis zum vorliegenden Ist-Zustand der Betrachtungsfläche und den Auswirkungen des möglichen Eingriffs bewertet.

Einige geschützte Tiergruppen bzw. Pflanzenarten werden von der weiteren Betrachtung ausgeschlossen, da keine Gefährdung der lokalen Population besteht. Bei diesen Arten handelt es sich um weit verbreitete, euryöke, ungefährdete, unempfindliche und im Gebiet verbreitete Arten (z.B. die besonders geschützten Arten Igel, Spitzmaus, Maulwurf), deren lokale Populationen durch das Vorhaben nicht gefährdet sind, da im räumlichen Zusammenhang genügend Ausweichhabitate vorhanden sind. Jagdbares Wild ist zudem von der Untersuchung ausgeschlossen (Ausnahme: Waldschnepfe).

Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 5011 (Wiehl)

Auflistung planungsrelevanter Arten des Lebensraumtyps „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“.

| Art | | Erhaltungszustand in NRW (KON) | KIGehoel |
|---------------------------|-----------------|--------------------------------|------------|
| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | | |
| Säugetiere | | | |
| Muscardinus avelanarius | Haselmaus | G | FoRu |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | G | Na |
| Vögel | | | |
| Accipiter gentilis | Habicht | G | (FoRu), Na |
| Accipiter nisus | Sperber | G | (FoRu), Na |
| Asio otus | Waldohreule | U | Na |
| Buteo buteo | Mäusebussard | G | (FoRu) |
| Carduelis canabina | Bluthänfling | U | FoRu |
| Dryobates minor | Kleinspecht | G | Na |
| Dryocopus martius | Schwarzspecht | G | (Na) |
| Falco tinnunculus | Turmfalke | G | (FoRu) |
| Hirundo rustica | Rauchschwalbe | U↓ | (Na) |
| Lanius collurio | Neuntöter | G↓ | FoRu! |
| Milvus milvus | Rotmilan | G | (FoRu) |
| Pernis apivorus | Wespenbussard | U | Na |
| Scolopax rusticola | Waldschnepfe | U | (FoRu) |
| Strix aluco | Waldkauz | G | Na |
| Tyto alba | Schleiereule | G | Na |

Erhaltungszustand in NRW (KON),

G = günstig

U↓ = ungünstig (auf-/absteigende Tendenz)

S = schlecht

Legende der Lebensstätten-Kategorien

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Säugetiere

Fledermaus

Die Zwergfledermaus ist zusammen mit der ähnlichen Mückenfledermaus die kleinste europäische Fledermausart. Im Flug erscheinen die Tiere so groß wie ein Zaunkönig, und sind mit dem Ultraschalldetektor bei 45 kHz gut nachzuweisen.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder.

Sie gilt in Nordrhein-Westfalen aufgrund erfolgreicher Schutzmaßnahmen derzeit als ungefährdet. Im Änderungsbereich wird die Eignung als Nahrungsfläche nicht beeinträchtigt.

Haselmaus

Die Haselmaus lebt bevorzugt in Laub- und Laubmischwäldern, an gut strukturierten Waldrändern sowie auf gebüschreichen Lichtungen und Kahlschlägen. Die potentielle Eignung als Nahrungsfläche nicht beeinträchtigt.

Vögel

In den Gehölzen der Randbereiche sind potentielle Brutnester der freilebenden Vogelarten grundsätzlich möglich und werden durch die Plananpassung nicht beeinträchtigt.

Dem vorhandenen Artenspektrum in den Gehölzstrukturen wird neben der guten naturräumlichen Ausstattung der Umgebung auch das Lebensraumpotential des Änderungsbereiches unbeeinträchtigt zur Verfügung stehen.

Verbotstatbestände der Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gem. § 44 BNatSchG kommen nicht zum Tragen.

Nicht gelistete Tierarten

Im Änderungsgebiet bestehen keine Vegetationsstrukturen, die auf Lebensräume weiterer Tierarten der Schutzkategorien wie

- besonders geschützte Arten und
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang-IV-Arten hinweisen könnten.

Fazit /Gutachterliche Empfehlung

Das Untersuchungsgebiet zur 6. vereinfachten Änderung des Interkommunalen Gewerbeparks „Wehnrath / Sinspert“ ist aufgrund seiner Strukturen als Lebensraum für geschützte Tierarten durch die Planänderung nicht betroffen.

Es wurden jedoch Habitatstrukturen erfasst, die grundsätzlich typische Lebensräume für u.a. geschützte Tierarten bieten können wie Gehölze zur Fortpflanzung und als Ruhestätte sowie Nahrungsraum. Solche Strukturen zu zerstören wäre gem. §44 BNatSchG verboten.

In den Bäumen werden zukünftig vereinzelt Fledermaushangplätze als Sommerquartiere möglich sein. Auch können sie etlichen siedlungsnahen Vogelarten zum Nestbau (Ruhe- und Fortpflanzungsstätten) dienen. Daher werden sie durch Festsetzungen im Bebauungsplan geschützt.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind.

Die Aufnahme der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit nicht erforderlich.

2.2.5 Beschreibung zu erwartender Wirkfaktoren

Da es sich um eine planrechtliche Änderung handelt, werden keine bau- anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch den Planinhalt ausgelöst.

Kumulierende Wirkfaktoren mit Vorhaben benachbarter Plangebiete sind nicht zu erkennen.

Schutzgebiete nationaler und internationaler Kategorien sind in untersuchungsrelevanten Entfernungen nicht vorhanden.

2.3 Landschaftspflegerischer Fachbeitrag

Als Grundlage für die Bemessung der Kompensationspflicht für die Ausführungen der Festsetzungen des Bebauungsplanes dient die Methode zur ökologischen Bewertung der Biotopfunktionen von Biotoptypen, Bochum 1991.

2.3.1 Kompensation Biotoptypen

A Ausgangszustand der Fläche, hier Zustand des Bebauungsplanes vor Änderung

Der Untersuchungsraum liegt in der Naturraumgruppe 5 - Paläozoisches Bergland, Ausprägung submontan.

Die Biotop- und Nutzungstypen werden mit Code und Benennung des Biotoptyps dargestellt. Zur leichteren Nachvollziehbarkeit werden bei der Bilanzierung nur die betroffenen Biotopflächen dargestellt.

Die Biotopwerte sind die Summe der Wertigkeiten der Parameter

- Natürlichkeit (N)
- Wiederherstellbarkeit (W)
- Gefährdungsgrad (G)
- Maturität (M)
- Struktur- und Artenvielfalt (SAV)
- Häufigkeit (H)
- Vollkommenheit (V)

gem. des Anhangs „Bewertungstabelle der Biotoptypen für die Naturraumgruppen 1 – 6“ der o.g. Methode zur ökologischen Bewertung. Es wird der Zustand im Alter von ca. 30 Jahren prognostiziert.

Der rechnerische Wert wird nun mit dem betroffenen Flächenanteil multipliziert.

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|-------|-------------------------------------------------|-----------|------------|---------------------------------------|
| 2 | Code | Biotoptyp | Fläche/m2 | Biotopwert | Ausgleichsbedarf Spalte4 x Spalte5 |
| 3 | BD52 | G1 Waldmantel- artige Gehölz- pflanzung | 51 | 18 | 918 |
| 4 | AY 12 | G3 Fläche für Wald / Waldrand- gestaltung | 344 | 15 | 5.160 |
| 5 | | | Summe | | 6.078 |

B Zustand der Fläche gemäß Planung

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
|---|------|-------------------------------------------|-----------|------------|---------------------------------------|
| 2 | Code | Biototyp | Fläche/m2 | Biotopwert | Ausgleichsbedarf Spalte4 x Spalte5 |
| 3 | HN0 | Industriefläche außerhalb von Ortschaften | 395 | 0 | 0 |
| 5 | | | Summe | | 0 |

C Bilanz Ausgangs-/Planungszustand

(Biotopwert B - Biotopwert A = Defizit Biotopwertpunkte)

$$0 - 6.078 = - 6.078$$

2.3.2 Kompensation Bodenfunktion

Aufgrund der besonderen Funktionen der Böden im Naturhaushalt werden für Eingriffe in Bodenfunktionen besondere Kompensationsanforderungen gestellt. Für die Ermittlung des Eingriffs in die Bodenfunktionen wird das „Bewertungsverfahren Boden Modell Oberberg“ zugrunde gelegt (Untere Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis & Amt für Planung, Mobilität und Regionale-Projekte Oberbergischer Kreis 2018).

Es wurden durch die Planänderung die Möglichkeit von 395 m² zusätzlicher Versiegelung des Bodens geschaffen.

Dabei kam es zum Verlust von wichtigen Bodenfunktionen, wie z.B. Wasserdurchlässigkeit, Bodenfruchtbarkeit und Grundwasserneubildung.

Bei dem betroffenen Boden handelte es sich um Braunerden. Dieser wird im oben genannten Bewertungsverfahren der Kategorie I zugeordnet. Bei Böden dieser Kategorie sieht das Verfahren einen Ausgleichsbedarf von 50% für Versiegelungen vor. Gemäß den o. a. Bewertungsgrundsätzen für Eingriffe in Böden ergibt sich demnach folgende Eingriffs-/Ausgleichsermittlung:

| Betroffener Boden | Art der Beeinträchtigung | Umfang | Ausgleichsbedarf |
|-----------------------------------------|-------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------|
| Boden der Kategorie I: Braunerde (B341) | Versiegelung/Teilversiegelung | 395 m ² | 395 m ² x 0,5 = 198 m ² |
| Gesamt: | | 395 m ² | 198 m ² |

Es besteht ein Ausgleichsbedarf für Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen von ca. 198 m².

Zur Umrechnung der notwendigen Fläche (m²) in Bodenwertpunkte (BW) für die Kompensation „Boden“ wird gemäß Bodenbewertungsverfahren Oberberg der Faktor 4 angesetzt.

Bei einem Bedarf von 198 m² entspricht dies = 792 Boden-Wertpunkten.

Nach dem Bodenbewertungsverfahren Oberberg können in der Regel Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Bodenfunktion mit Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in die Biotopfunktion verbunden werden (komplementäre Verknüpfung).

Da Entsiegelungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches und in der näheren Umgebung nicht möglich sind, soll die Beeinträchtigung der Bodenfunktion daher komplementär zum Ausgleich des Eingriffs in die Biotopfunktion über eine im Ökokonto der Gemeinde Reichshof geführte Maßnahme erfolgen.

Daher kann mit dem Gegenwert von 6.078 Biotoppunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof der Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen bezeichnet werden.

2.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung der 6. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Interkommunalen Gewerbepark Wehnrath / Sinspert“

Der heutige Zustand der Örtlichkeit entspricht nicht den Festsetzungen des Altplanes. Um diese Diskrepanz zu überwinden, wird der Plan an die Gegebenheiten angepasst.

Es werden im integrierten Landschaftspflegerischen und Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag nur die Schutzgüter angeführt, für die erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Für den Bereich Tiere und Pflanzen/Landschaft wird dennoch ein kurzer artenschutzrechtlicher und landschaftspflegerischer Beitrag erstellt, der die notwendigen Prüfunterlagen enthält bzw. eine Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung vornimmt.

Die im Ursprungsplan vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen wurden zum überwiegenden Teil realisiert. Die von der ursprünglichen Massenermittlung abweichende Mindermenge wird im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages kompensiert.

Pflanzen der besonders geschützten und streng geschützten Arten wurden nicht erfasst.

Bedrohte Pflanzengesellschaften gemäß Roter Liste NRW kommen nicht vor. Ebenso wurden keine bedrohten Biotoptypen gemäß Roter Liste NRW erfasst.

Das Untersuchungsgebiet ist aufgrund seiner heutigen Strukturen als Lebensraum für geschützte Tierarten durch die Planänderung nicht betroffen.

Somit kann davon ausgegangen werden, dass durch die Planung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf schutzwürdige Arten zu erwarten sind.

Die Aufnahme der Stufe 2 der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist damit nicht erforderlich.

Da es sich um eine planrechtliche Änderung handelt, werden keine bau- anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren durch den Planinhalt ausgelöst.

Kumulierende Wirkfaktoren mit Vorhaben benachbarter Plangebiete sind nicht zu erkennen.

Mit dem Gegenwert von 6.078 Biotoppunkten aus dem Ökokonto der Gemeinde Reichshof kann der Eingriff in Natur und Landschaft als ausgeglichen bezeichnet werden.